

MITTEILUNGSBLATT | NR. 25

**Akademie der bildenden Künste Wien
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ**

**STUDIENJAHR 2017 | 18
Ausgegeben am 24. 1. 2018**

1 | Ausschreibung: Studien- und Prüfungsabteilung, Ersatzkraft,
Bewerbungsfrist: 14.02.2018

Mag. Eva Blimlinger
Rektorin

**1 | Ausschreibung: Studien- und Prüfungsabteilung, Ersatzkraft,
Bewerbungsfrist: 14.02.2018**



Die Akademie der bildenden Künste Wien sucht zum ehestmöglichen Eintritt eine Ersatzkraft in der

Studien- und Prüfungsabteilung

für 25 Wochenstunden vorläufig befristet bis 17.07.2019.

Das Aufgabengebiet umfasst die administrative Unterstützung der Abteilungsleitung sowie die selbständige und eigenverantwortliche Erledigung der durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorgegebenen Aufgabenstellung im Bereich des Studien- und Prüfungswesens (z.B. Zulassung/Fortsetzung zum Studium, Überprüfung der Antrittsvoraussetzung zu Diplomprüfungen, Parteienverkehr mit Beratung und Auskunftserteilung, Anrechnungen). Einen Schwerpunkt der Tätigkeiten bilden die Administration strukturierter Doktoratsstudien sowie die studienrechtliche Beratung zu diesen Studien.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Matura
- ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse, weitere lebende Fremdsprache von Vorteil
- MS-Office Kenntnisse

Gewünschte Qualifikationen:

- Kommunikationsfreude und Flexibilität
- Selbständigkeit und Teamfähigkeit
- Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe IIIa bei 25 Wochenstunden beträgt derzeit Euro 1.251,0.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 14.02.2018 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.